

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

9 RV 68/55

In Sachen

Verkündet

am 15. November 1957

Klägers und Revisionsklägers,

Regierungssekretär
als Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Landesversorgungsamt Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Sächsische Straße 28,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 1957,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t i e r und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter von H o f e r und

Bundessozialrichterin B e c k e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 1954
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der 1906 geborene Kläger begehrt neben bereits anerkannten Gesundheitsstörungen noch Anerkennung seines Herzleidens als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Berliner Gesetz über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten und ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (KVG). Dieses Leiden sei auf Überanstrengungen im militärischen Dienst von 1940 bis Mai 1945 sowie auf die sich anschließende dreimonatige amerikanische Kriegsgefangenschaft zurückzuführen.

Das Versorgungsamt (VersorgA.) I Berlin hat die Anerkennung abgelehnt, weil das Herzleiden nach den beigezogenen Krankenblättern und den versorgungsärztlichen Gutachten nicht als Schädigungsfolge des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft angesehen werden könne. Den hiergegen eingelegten Einspruch hat das Landesversorgungsamt (LVersorgA.) zurückgewiesen.

Der Kläger hat vor dem Versorgungsgericht (VersorgG.) Klage erhoben, die auf das Sozialgericht (SG.) Berlin übergegangen ist. Er hat beantragt, das Herzleiden als Schädigungsfolge anzuerkennen und die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit auf über 25 v.H. festzusetzen. Das SG. hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat sein bisheriges Vorbringen wiederholt und noch darauf hingewiesen, er sei bei der Einberufung völlig gesund gewesen, die Strapazen des Dienstes hätten sein Herz besonders belastet, weil er ein Körpergewicht von 210 Pfund aufgewiesen habe.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat mit Urteil vom 10. Dezember 1954 die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Es hat die Tatsachenfeststellung des SG. übernommen und in Übereinstimmung mit den versorgungsärztlichen Gutachten den ursächlichen Zusammenhang des 1945 beendeten Militärdienstes und der anschließenden dreimonatigen Gefangenschaft mit dem Herzleiden des Klägers nicht für wahrscheinlich angesehen.



Mit der Revision hat der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils entsprechend den Anträgen erster Instanz zu entscheiden.

Die Revision rügt, die Berliner Sozialgerichte gingen davon aus, daß Wehrdienstbeeinträchtigungen bei festgestellten Herzleiden keine Bedeutung hätten. Diese Annahme sei in dieser Allgemeinheit nicht begründet, weil bei einem bestehenden Herzleiden die Herzspezialisten den Erkrankten auftrügen, jegliche körperliche Überanstrengung und seelische Aufregung zu vermeiden. Das LSG. folge in sklavischer Weise den versorgungsärztlichen Gutachten, obgleich gegen die Stellungnahme dieser Ärzte erhebliche Bedenken bestünden. Auf die Besonderheiten des Falles gehe das Urteil nicht genügend ein. Das SG. und das LSG. seien zu weiterer Sachaufklärung verpflichtet gewesen, insbesondere hätte das LSG. ein Obergutachten darüber einholen müssen, ob das Herzleiden mit dem militärischen Dienst in ursächlichem Zusammenhang stehe. Das gelte um so mehr, als der Kläger während seiner Militärzeit Belastungen und Anstrengungen ausgesetzt gewesen sei, die sich bei seinem hohen Körpergewicht besonders nachteilig und schädigend ausgewirkt hätten. Er sei alsbald aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Daraus sei zu folgern, daß die Herzinfarkte bei ihm erheblich gewesen sein müssen. Auch daraus, daß die Herzstörung sich nach der Kriegsgefangenschaft erst 1950 wieder so stark bemerkbar gemacht habe., daß er auch dieserhalb einen Arzt aufsuchen mußte, könne nicht ohne weiteres gefolgert werden, sein Herzleiden stehe mit dem militärischen Dienst nicht im Zusammenhang. Die Nichteinholung eines Obergutachtens stelle einen Ermessensmißbrauch dar, der der Nachprüfung durch die Revision unterliege.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen.

Die Ausführungen des Klägers richteten sich in Wahrheit gegen die Tatsachenwürdigung durch das Berufungsgericht. Ein wesentlicher Mangel im Verfahren sei begründet nicht gerügt. Dieser könne auch nicht darin erblickt werden, daß das LSG. es nicht für erforderlich gehalten habe, ein Obergutachten beizuziehen. Dieses hätte auch nichts zur Aufklärung des ursächlichen Zu-



sammenhangs der bei dem Kläger gegebenen Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße mit dem Militärdienst beitragen können.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist deshalb nur zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG; BSG. 1 S. 150 und 254). Bei Verfahrensrügen ist es unschädlich, wenn die verletzte Rechtsnorm nicht wörtlich angeführt ist. Dem § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG ist genügt, wenn sich aus den substantiiert vorgetragenen Tatsachen ergibt, welche Prozeßvorschrift als verletzt gerügt ist (BSG. 1 S. 227).

Aus dem Vortrag des Klägers ist nicht eindeutig zu entnehmen, welche Revisionsrügen er vorbringen will. Eine Rüge aus § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ist offenbar nicht erhoben. Die Revisionsbegründung gibt keinen Anhalt dafür, daß der Kläger behaupten will, das angefochtene Urteil habe bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz verletzt. Sie enthält auch nichts dazu, worin eine Gesetzesverletzung liegen soll.

Die Revision rügt nur Verfahrensmängel, und zwar Verletzung der §§ 103, 128 SGG. Diese Rügen sind nicht begründet. Soweit der Kläger vorträgt, die Berliner Sozialgerichte gingen davon aus, daß Wehrdiensteinflüsse bei festgestellten Herzleiden keine Bedeutung hätten, ergibt das angefochtene Urteil nichts für diese Behauptung. Das Urteil enthält weder ausdrücklich noch mittelbar Ausführungen dieses Inhalts. Die Gründe des Urteils gehen auf den zu entscheidenden Fall ein und würdigen die in dieser Sache erstatteten ärztlichen Gutachten sowie sonstige für die Entscheidung wesentlichen Umstände und Tatsachen. Davon abgesehen, ist dieses Vorbringen des Klägers auch zu allgemein gehalten, um eine Verfahrensrüge - etwa des Inhalts, die Feststellung des medizinischen Sachverhalts beruhe auf einem unzutreffenden Erfahrungssatz - zu begründen.

Auch die weitere Rüge der Revision, das LSG. habe bei der Besonderheit des Falles ein Obergutachten einholen müssen und durch diese Unterlassung § 103 SGG verletzt, kann nicht durchgreifen.



Die Behauptung allein, der Tatsachenrichter habe zur Beurteilung des medizinischen Sachverhalts neben den schon vorliegenden Gutachten noch ein Obergutachten einholen müssen, ist keine genügend substantiierte Rüge unzureichender Sachaufklärung (BSG. 1 S.91). Hierzu ist gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG erforderlich, daß der Kläger einzelne Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel anführt, aus denen sich ergibt, in welchen Punkten die bisher vorliegenden Gutachten unrichtig oder unvollständig sind und einer Ergänzung oder Überprüfung bedürfen, oder auf Grund welcher Tatsachen das LSG. sich habe gedrängt fühlen müssen, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus weitere Ermittlungen anzustellen. Der Kläger trägt hierfür nichts vor. Die allgemeine Behauptung, der Fall läge besonders, genügt nicht, zumal wenn die Umstände, die nach Auffassung des Klägers die Besonderheit des Falles ausmachen sollen, schon in den eingeholten Gutachten geprüft und gewürdigt sind. Die Revision bringt weder vor, in welcher Hinsicht weitere Ermittlungen oder Feststellungen tatsächlicher Art notwendig gewesen wären noch inwiefern das Berufungsgericht seine gesetzliche Befugnis und Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts verkannt oder verletzt habe. Alles, was der Kläger jetzt noch durch ein Obergutachten überprüft haben will, war den bereits tätig gewordenen Gutachtern bekannt und ist in deren Gutachten mit berücksichtigt worden.

Der Vortrag des Klägers kann auch keinen Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG begründen. Nach dieser Bestimmung entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung und hat im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Eine unrichtige oder nicht erschöpfende Beweiswürdigung, wie sie hier vom Kläger in Wirklichkeit allein gerügt ist, betrifft nicht den Gang des Verfahrens, sondern den sachlichen Inhalt der Entscheidung (BSG. 2 S. 236). Ein Mangel des Verfahrens liegt nur dann vor, wenn das LSG. die gesetzlichen Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, etwa gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat. Solche Mängel des angefochtenen Urteils sind weder erkennbar noch von der Revision vorgebracht. Das LSG. hat die ärztlichen Gutachten und sonstigen Unterlagen gewürdigt und auch mit allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen abgewogen, gegen



die von der Revision nichts eingewandt wird. Der Senat hat nicht feststellen können, daß das Ergebnis der Beweiswürdigung auf einem Verfahrensmangel beruht. Die Würdigung selbst ist widerspruchsfrei in den Gründen des angefochtenen Urteils dargelegt. Wenn danach das LSG. zu dem Ergebnis gelangt ist, daß zwischen dem Herzleiden des Klägers und seinem militärischen Dienst oder seiner Kriegsgefangenschaft ein ursächlicher Zusammenhang nicht besteht, so hat es die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten.

Die Verfahrensrügen der Revision sind somit teils unzureichend substantiiert teils unbegründet und können daher die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht begründen.

Die Revision war als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)